

Satzung

Anglerclub Feldatal 1974 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Anglerclub Feldatal 1974 e.V. und hat seinen Sitz in 36325 Feldatal, Ortsteil Groß-Felda. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 des BGB, Vereins-Register-Nummer 387. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landesverbandes Hessen e.V. und erkennt deren Satzung an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat das waidgerechte Fischen zu verbreiten und zu verbessern.

Diese Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des Verbandes Deutscher Sportfischer
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes. Außerdem durch Anerkennung und Befolgung der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des Hessischen Fischereigesetzes.
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Anlagen.
- e) Förderung der Vereinsjugend
- f) die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift im Sinne der Zielsetzung.

Der Verein verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind besondere Reisekosten und Auslagen für den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede an der Fischerei interessierte Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde, passive Mitglieder, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere, können jedoch maximal 3 mal im Jahr Tageskarten erwerben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des jeweiligen Vorstandes. Ein Aufnahmegesuch kann zurückgewiesen werden. Die Gründe der Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung durch Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam.

Für die Dauer der Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. und dem Landesverband Hessen e.V. an und genießt durch seinen Verein den Schutz des Verbandes in allen, die Fischerei betreffenden, Angelegenheiten.

§ 4

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können die Mitglieder ernannt, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder die im Laufe eines Geschäftsjahres das 75. Lebensjahr vollenden und schon mindestens 20 Jahre im Verein Mitglied sind oder eine 50 jährige Mitgliedschaft nachweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme auf Vorschlag des Vorstandes.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt. Er kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer 1/4jährlichen Kündungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen. Gleiches gilt auch für die Umwandlung der Mitgliedschaft vom aktiven zum passiven Mitglied und umgekehrt. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ämter im Verein. Das Mitglied hat die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr noch voll zu entrichten. Auch bleiben evtl. eingegangene langfristige Verbindlichkeiten bestehen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ausnahme hiervon zulassen.

c) durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. gegen die Regeln der Satzung, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
2. das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat.
3. wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
4. gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereines verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
5. innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
6. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen (Abgabe von Fangstatistik, Nichtleistung von Arbeitsstunden usw.) in Verzug ist.
7. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf und Tausch der Beute, Eigenpacht ohne die Zustimmung des Vereines ausnutzt.

Der Ausschluß erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte bis zur Entscheidung. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides steht dem Mitglied schriftlicher Einspruch zu, über den der Vorstand auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet. Der Ausschlußbescheid gilt gemäß § 37 Abs.2 des Zehnten Buches SGB, bzw. § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post als bekanntgegeben bzw. zugestellt.

§ 6

Beiträge

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt.

Für die Zeit der Zugehörigkeit zur Jugendgruppe zahlen die jugendlichen Mitglieder jeweils die Hälfte der Aufnahmegebühr und des gültigen Beitrages. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist die zweite Hälfte der Aufnahmegebühr fällig. Es gilt der Betrag bei Eintritt in den Verein. Die Beiträge sind in zwei Hälften, jeweils zum 1.4. bzw. 1.10. eines Jahres zu entrichten.

Von Beiträgen werden die Ehrenmitglieder befreit.

Der Beitrag für die passiven, fördernden Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern
- b) Zahlung von angemessenen Geldbußen
- c) Verweis/Verwarnung mit oder ohne Auflage
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Unterkunftshütten an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitglieder zu achten.
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen (z.B. Ableisten von Arbeitsstunden, Teilnahme an Vereinsveranstaltungen usw.)
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) die Sportfischerprüfung innerhalb eines Jahres abzulegen.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1)

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerwart, Jugendwart und zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 4 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben der Versammlung in jedem Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Neuwahl des Vorstandes findet grundsätzlich der Reihe nach unter Anwesenheit der Betreffenden statt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende, Schriftführer oder Kassenwart. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht in der Satzung anders bestimmt.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Gefaßte Beschlüsse können von fehlenden Mitgliedern nicht angefochten werden.

zu2)

Mitgliederversammlungen

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und hat schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse zu erfolgen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer

b) die Entlastung des Vorstandes

c) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung von folgendem Verfahren: Die Wahl erfolgt durch die anwesenden Mitglieder. Diese wählen per Handzeichen einen Wahlleiter. Die Wahl erfolgt bei mehr als einem Vorschlag schriftlich und geheim, sie kann jedoch mit Einverständnis der Versammlung und der Kandidaten per Handzeichen durchgeführt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.

d) Genehmigung und Festlegung der Jahresmitgliedsbeitrages sowie von evtl. Haushaltsvoranschlägen.

e) Satzungsänderungen

f) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlicher Mitglieder die Einberufung schriftlich beim 1. Vors. unter Angabe von Gründen beantragt.

Dies kann auch erfolgen wenn der Vorstand eine solche Versammlung beschließt, bzw. der Vorsitzende dies für notwendig erachtet.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzulegen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und sind aktenmäßig aufzubewahren.

Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. An das Ergebnis ist der Vorstand bei Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 10

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist nur die ordnungsgemäß einberufene oder bestellte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkennbar sein muß. Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist ein derartiger Beschluß nicht herbeizuführen, so ist innerhalb von 4 Wochen in einer zweiten Versammlung erneut zu beschließen, in welcher die erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wenn sich innerhalb einer Zweijahresfrist ein neuer Verein bildet, der die Aufgaben und Tradition des aufgelösten Vereines fortführen will, ist diesem das Vermögen zuzuführen.

Das Vermögen des Vereins wird der bürgerlichen Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben. Bei Neugründung übergibt die Gemeinde das Vereinsvermögen an den neuen Verein.

Sollte kein neuer Verein entstehen, so ist das verbleibende Vereinsvermögen, nach Ablauf dieser Zweijahresfrist jeweils zur Hälfte an den Ev. Kindergarten Groß-Felda und an die Gemeindepflegestation in Groß-Felda zu übergeben.

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft.

36325 Feldatal, 5. März 1994

Der 1. Vorsitzende

Walter Schumann

Der 2. Vorsitzende

Wolfgang Dürke

Der Schriftführer

Hebert Göttsch

Der Schatzmeister

Karl Göttsch

